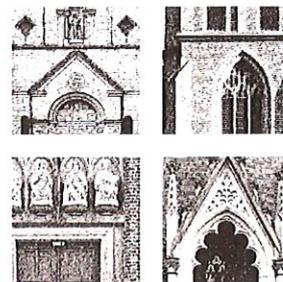


Glaube braucht Glaubwürdigkeit

Institutionelles Schutzkonzept (ISK) des Pastoralen Raums MG-Nordwest

für alle Einrichtungen/Gruppen/Gremien
in den Pfarren

St. Anna Waldhausen- Windberg
St. Maria Empfängnis Venn,
St. Mariä Heimsuchung Hehn und
St. Nikolaus Hardt



(Ausnahme: Kindergarten Regenbogen Hardt / eigenes Schutzkonzept)

1. Präambel

Ziel und Auftrag der Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Bistum Aachen ist, dass Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sich in allen Bereichen und Einrichtungen unserer Kirche sicher fühlen können. Wir wollen Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen, ihre Beziehungsfähigkeit und ihren persönlichen Glauben entwickeln und leben können.

Wir wollen gemeinsam mit allen Beteiligten eine Kultur der Achtsamkeit und des Vertrauens schaffen. Dieses Konzept basiert auf dem Schutzkonzept der GdG St. Peter MG-West aus 2019 und wurde jetzt für den Pastoralen Raum (=PR) Mönchengladbach-Nordwest weiterentwickelt. Das jetzige Konzept bezieht sich ausschließlich auf die gemeindliche Arbeit, nicht aber auf die Institutionen des PR (z. B. Kindergärten).

2. Analyse der Schutz- und Risikofaktoren

Alle Verantwortlichen haben die dauerhafte Aufgabe, mögliche Risikofaktoren zu identifizieren und Veränderungen in den Gefahrenpotenzialen festzustellen.

3. Die Präventionsfachkraft

Jeder kirchliche Rechtsträger benennt eine Präventionsfachkraft (auf 5 Jahre befristet, eine Wiederbenennung ist möglich). Für den PR MG-Nordwest ist derzeit Helga Panglisch mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragt. Sie ist hauptamtlich tätig für den KGV St. Peter MG-West.

Unsere Präventionsfachkraft (=PFK)

- ist Ansprechpartnerin für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt,
- kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen und kann über interne und externe Beratungsstellen informieren,
- unterstützt unseren Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung des/der Institutionellen Schutzkonzepte/s,
- bemüht sich um die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien

- unserer Rechtsträger,
- berät uns bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und -maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene und trägt mit Sorge dafür, dass qualifizierte Personen zum Einsatz kommen,
- kooperiert bei Bedarf mit dem/der Datenschutz-Koordinator*in.

4. Persönliche Eignung / Personenauswahl

In unseren Pfarrgemeinden und Verbänden werden nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Schutzbefohlenen betraut, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

Personen, die wegen strafbarer sexualbezogener Handlungen nach dem Strafgesetzbuch oder dem kirchlichen Recht verurteilt worden sind, dürfen nicht eingesetzt werden.

Näheres regelt die Präventionsordnung des Bistums Aachen.

5. Erweitertes Führungszeugnis (EFZ), Verhaltenskodex und Schulungen

5.1. Angestellte

Schon bei der Bewerbung, im Einstellungsgespräch und in der Einarbeitungszeit wird auf EFZ, Verhaltenskodex und Schulung hingewiesen.

Entsprechend der Präventionsordnung des Bistums Aachen lassen sich die Träger dieses Schutzkonzeptes vor Aufnahme der Beschäftigung und dann in einem fünfjährigen Abstand von allen haupt- und nebenamtlichen Angestellten mit Kontakt zu Schutzbefohlenen unabhängig vom Beschäftigungsumfang ein „Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis“ vorlegen;

Der Verhaltenskodex (Anlage 1) ist mit Unterschrift verbindlich anzuerkennen.

Jeder/jede Angestellter/Angestellte nimmt an einer entsprechenden Präventionsschulung teil, die nach 5 Jahren erneut besucht werden muss.

5.2. Ehrenamtliche

Die Träger entscheiden gemäß ihren gesetzlichen und vertraglichen Bindungen, wer für seine ehrenamtliche Arbeit ein „Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis“ vorlegen muss.

Grundsätzlich sind dies alle Personen, die in den verschiedenen Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind und mit anderen Schutzbefohlenen arbeiten.

Diese Personengruppen nehmen zudem an einer 3stündigen Schulung teil, die nach 5 Jahren neu besucht werden muss.

Für ehrenamtlich tätige Mandatsträger (z. B. Rat des Pastoralen Raums, Kirchenvorstände) ist lediglich die Teilnahme an einer 3stündigen Präventionsschulung erforderlich.

Der Verhaltenskodex (Anlage 1) ist mit Unterschrift von allen Ehrenamtlichen verbindlich anzuerkennen.

5.3 Einsichtnahme in das EFZ

Eine Einsichtnahme in das EFZ ist nach Maßgabe des Datenschutzes nur über die PFK möglich.

6. Verhaltenskodex (VK)

Dieser vorliegende VK wurde partizipativ erarbeitet und soll dem Ziel dienen, die uns anvertrauten Schutzbefohlenen zu schützen und enthält deswegen für alle BetreuerInnen verbindliche Verhaltensregeln.

Da in einem solchen Kodex nicht jeder erdenkbare Einzelfall geregelt werden kann, geht es darum, diese Regeln situationsabhängig und verantwortungsvoll anzuwenden. Dabei kommt es weniger auf

den genauen Wortlaut an, als auf die dahinterstehende Intention des Schutzes.

Unser VK ist Aufforderung zur ständigen Selbstprüfung, er legt Regeln fest, gibt aber auch Sicherheit. Der Träger stellt sicher, dass mit den Unterlagen entsprechend den aktuellen Datenschutzbestimmungen verfahren wird. Die Vorgaben des KDG (=Gesetz über den kirchlichen Datenschutz) werden eingehalten. Der VK wird in regelmäßigen Abständen (mindestens alle 5 Jahre) durch die Präventionsbeauftragte/den Präventionsbeauftragten überprüft.

Alle 5 Jahre unterzeichnet der Ehrenamtler/die Ehrenamtlerin bzw. die Angestellten den dann jeweils gültigen VK.

7. Verfahrenswege bei Verdachtsfällen / Beschwerdewege

Bei der Vermutung, dass eine Schutzperson Opfer sexualisierter Gewalt geworden ist oder wenn eine Schutzperson davon berichtet, ist der Handlungsleitfaden zu beachten. Erster Ansprechpartner/erste Ansprechpartnerin ist die PFK vor Ort. Je nach Situation werden entsprechende Maßnahmen ergriffen. Eventuelle Missbrauchsfälle werden im Nachgang aufgearbeitet.

Unabhängig davon besteht auch die Möglichkeit, sich an die Präventionsbeauftragte des Bistums Aachen, zzt. Frau Mechthild Bölting (Tel. 0241/452-204) zu wenden. Weitere Hilfen und Ansprechpartner findet man unter <https://www.bistum-aachen.de/Aufarbeitung/schuetzen-vorbeugen/uebersicht/index.html>

Hier findet man auch Hilfen, wenn sich der Verdacht gegen MitarbeiterInnen der Kirche richtet.

8. Aus- und Fortbildung

Der Träger stellt sicher, dass alle Mitarbeitenden und alle ehrenamtlichen Mandatsträger*innen gründlich über Prävention gegen sexualisierte Gewalt sowie über entsprechende Schulungsangebote informiert werden (siehe auch Punkte 5.1 und 5.2).

9. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und Schutzbefohlenen

Alle in der Kinder- und Jugendarbeit Tätige sind gehalten und verpflichtet, Kinder und Jugendliche gezielt in ihrer Wahrnehmung, ihrem Selbstbewusstsein und in ihrer Handlungsfähigkeit zu stärken. **Wir wollen Kinder so stark machen, dass sie auch lernen NEIN zu sagen!**

10. Dokumentation

Die Einsicht in das EFZ, der Verhaltenskodex und Unterlagen über einen eventuellen Übergriff werden dem Handlungsleitfaden des Bistums Aachen entsprechend dokumentiert und den jeweils gültigen Datenschutzrichtlinien entsprechend aufbewahrt.

11. Qualitätsmanagement / Evaluation

Über die Maßnahmen zur Prävention informieren die Träger vor allem auf ihren Internetpräsenzen, in den Pfarrbriefen und durch Aushänge.

Ideen, Kritik und Anregungen können jederzeit formlos bei der Präventionsfachkraft vorgebracht werden.

Die Überprüfung und ggfs. Anpassung des ISK muss nach einem Vorfall sexualisierter Gewalt, bei strukturellen Veränderungen oder spätestens alle 5 Jahre erfolgen.

12. Mitwirkung

An der Erstellung dieses ISK beteiligt waren Waltraud Bolten, Rüdiger Hagens (Pfarrer), Stefan Küpper und Helga Panglisch.

13. Inkrafttreten

Dieses vorliegende Schutzkonzept wird für die Pfarren St. Nikolaus Hardt, St. Maria Empfängnis Venn, St. Mariä Heimsuchung Hehn und St. Anna Waldhausen-Windberg und den Kirchengemeindeverband St. Peter Mönchengladbach West mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Nach 5 Jahren erfolgt eine Überarbeitung.

Mönchengladbach, den 30. April 2025



Hans-Peter Stappmanns
Kirchenvorstand
St. Nikolaus Hardt
+ geschäftsf. Vorsitz kgv St. Peter



Dr. Dietrich Blaese
Kirchenvorstand
St. Anna Waldh.-Windberg



Stephan Ingenmey
Kirchenvorstand
St. Maria Empfängnis Venn



Norbert Crynen
Kirchenvorstand
St. Mariä Heimsuchung Hehn



Rüdiger Hagens
Pfarrer



Waltraud Bolten
Vorstand GdG-Rat



Heike Möllmann
Vorstand GdG-Rat
bzw. Rat des Pastoralen Raums



Gregor Palenberg
Vorstand GdG-Rat



Stefan Küpper
Datenschutz-Koordinator



Helga Panglisch
Präventionsfachkraft
Pastoraler Raum MG-Nordwest